



Informationen für Hersteller und Händler Obst und Gemüse ohne Vorverpackung

Mit dem Inkrafttreten der neuen Fertigpackungsverordnung (FPackV)¹ sind wesentliche und bedeutsame Änderungen bei dem Verkauf von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten mit Lebensmitteln zu beachten (Artikel 44 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)²).

**Zum Verständnis dieser Informationen ist das begleitende Studium der Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (Fertigpackungsverordnung – FPackV) zwingend erforderlich (www.gesetze-im-internet.de).
Bezüglich der Preiswahrheit und Preisklarheit ist die Preisangabenverordnung⁴ zu beachten.**

Neben den Anforderungen an vorverpackte Lebensmittel, welche in den §§ 15 und 16 FPackV i.V.m. der LMIV geregelt sind, werden in § 17 FPackV Anforderungen an den Verkauf von „Offenen Packungen mit Obst und Gemüse ohne Vorverpackung“ geregelt.

Vorverpackte Lebensmittel sind jede Verkaufseinheit, die als solche an den Endverbraucher und an Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden soll und die aus einem Lebensmittel und der Verpackung besteht, in die das Lebensmittel vor dem Feilbieten verpackt worden ist, gleichviel, ob die Verpackung es ganz oder teilweise umschließt, jedoch auf solche Weise, dass der Inhalt nicht verändert werden kann, ohne dass die Verpackung geöffnet werden muss oder eine Veränderung erfährt.

Obst und Gemüse ohne Vorverpackung sind somit die bekannten klassischen offenen und nachfüllbaren Packungen.

Für offene Packungen mit Obst oder Gemüse, die ohne Vorverpackung angeboten werden, ist die Angabe des Nenngewichts verpflichtend (Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe e der LMIV).

Das Nenngewicht ist durch ein Schild auf oder neben der Verpackung und die Nennfüllmenge in Gramm oder Kilogramm unter Anfügen des Einheitenzeichens anzugeben (unter Beachtung der nationalen Regelungen gemäß der §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1 FPackV)

Es müssen folgende Anforderungen erfüllt sein (§ 17 FPackV):

- Die allgemeinen Nennfüllmengenanforderungen müssen erfüllt sein (§ 9 FPackV)
- Auch in einer nachfolgenden Handelsstufe darf die Füllmenge zu diesem Zeitpunkt die für Fertigpackungen festgelegte Verkehrsfähigkeitsgrenze von der Nennfüllmenge nicht überschreiten (§ 29 Abs. 3 FPackV)
- Bei der Kennzeichnung nach Stückzahl müssen die Anforderungen des § 26 FPackV erfüllt sein.
- Die zulässigen Minusabweichungen bei Obst und Gemüse ohne Vorverpackung ungleicher Nennfüllmenge dürfen nicht überschritten werden (§ 32 Abs. 1 FPackV)

- Die Anforderungen an Fertigpackungen mit Füllmengen von mehr als 10 kg müssen erfüllt sein (§ 34 Abs. 3 und 5 FPackV)

Darüber hinaus gelten die Anforderungen an die Schriftgröße und die Lesbarkeit der Kennzeichnung (§ 38 Abs. 1, 2, 6 und 8 FPackV), sowie die Kontroll- und Dokumentationspflichten bei der Herstellung von Obst und Gemüse ohne Vorverpackung gleicher Nennfüllmenge mit Gewichtskennzeichnung (§ 41 FPackV).

Offene Packungen mit Obst und Gemüse ohne Vorverpackung sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben verpflichtend mit der Nennfüllmenge zu kennzeichnen. Die Bestimmung des Nettogewichts mittels Wägung unter Berücksichtigung des Tara gewichts ist gemäß der Preisangabenverordnung nicht zulässig (§ 1 Abs. 3 Satz 2 PAngV; Verstoß gegen den Grundsatz von Preiswahrheit und Preisklarheit) und hebt die Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen der FPackV nicht auf. Werden unterfüllte offene Packungen mit Obst und Gemüse ohne Vorverpackung nach Wägung verkauft, liegt dennoch ein Verstoß gegen die Regelungen der FPackV vor.

Somit kann ein Verkauf von Obst und Gemüse grundsätzlich nur auf einem der vier nachfolgend beschriebenen Wegen erfolgen:

- Entweder als Fertigpackung in Form eines vorverpackten Lebensmittels unter Einhaltung der Vorschriften der §§ 15 und 16 FPackV oder
- als Fertigpackung in Form eines für den unmittelbaren Verkauf vorverpacktes Lebensmittel im Sinne und unter Einhaltung des § 19 FPackV oder
- als offene Packung mit Obst und Gemüse ohne Vorverpackung im Sinne und unter Einhaltung des § 17 FPackV oder
- als lose Ware, d.h.: unverpackte Ware, die durch den Unternehmer in Anwesenheit der Verbraucher, durch die Verbraucher selbst oder auf deren Veranlassung abgefüllt und abgemessen wird.

Rechtsgrundlagen:

- 1 Verordnung über Fertigpackungen und andere Verkaufseinheiten (Fertigpackungsverordnung - FPackV) vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2504) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 2 Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung
- 3 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 4 Preisangabenverordnung (PAngV) vom 12. November 2021 (BGBl. I S. 4921) in der jeweils geltenden Fassung (https://www.gesetze-im-internet.de/pangv_2022/index.html)